GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, 8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/109
E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949

Betriebsstatut für einen Regiebetrieb gemäß § 71 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

Die **Gemeinde Kainbach bei Graz** hat mit Gemeinderatsbeschluss vom **07.11.2024** (GZ: **004-1/2024-5-Top12**) den Beschluss gefasst, die wirtschaftliche Unternehmung **Betriebe der Abwasserbeseitigung** im Form eines Regiebetriebes gemäß § 71 Abs 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 43/2024 (in der Folge kurz: GemO) zu führen.
Mit diesem Betriebsstatut wird der Regiebetrieb der **Gemeinde Kainbach bei Graz „Abwasserbeseitigung"** errichtet, der keine eigene Rechtspersönlichkeit hat.

§ 1 Regiebetrieb Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird als Regiebetrieb gemäß § 71 Abs. 3 GemO eingerichtet und nach den übrigen Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung 1967 sowie der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung und nach diesem Statut geführt.

(1) Der Regiebetrieb ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit sowie nach den sonstigen jeweils für diesen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen. Der Betrieb ist Teil des Gemeindevermögens, wobei das dem Betrieb gewidmete Gemeindevermögen gesondert veranschlagt, verbucht und im Rechnungsabschluss der Gemeinde dargestellt wird (Sondervermögen der Gemeinde).

§ 2 Aufgaben, Zweck

Aufgaben und Zweck dieses Betriebes sind die zu erbringenden Leistungen mit dem Ziel, durch die in diesem Betriebsstatut festgelegten organisatorischen Maßnahmen eine auf Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung ausgerichtete Betriebsführung im Rahmen der Haushalts- und Finanzierungsvorgaben anzustreben.

§ 3 Organe

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

1. dem Gemeinderat;
2. dem Gemeindevorstand (allenfalls Verwaltungsausschuss);
3. dem Bürgermeister.

§ 4 Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen nach § 43 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Die Bestimmung des § 43 Abs. 2 leg. cit. zur verordnungsmäßigen Übertragung bestimmter Aufgaben an den Gemeindevorstand wird hiedurch nicht berührt.

§ 5 Der Gemeindevorstand (allenfalls Verwaltungsausschuss)

Dem Gemeindevorstand obliegen die nach § 44 leg. cit. sowie jene mittel Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 leg. cit. allenfalls zugewiesenen Aufgaben. Sinngemäße Aufgaben können einem allenfalls gemäß § 28 Gemeindeordnung 1967 bestellten Verwaltungsausschuss zufallen.

§ 6 Der Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die nach § 45 leg. cit. zugewiesenen Aufgaben. Sofern er jedoch die Funktionen des Betriebsleiters (siehe § 7 dieser Satzung) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses über diese Satzung nicht selbst ausübt, geht die sich auf den Betrieb und die Leitung des Betriebes beziehenden Befugnisse der laufenden Verwaltung des Regiebetriebes auf den Betriebsleiter über.

§ 7 Der Betriebsleiter

Der Betriebsleiter hat weitgehende Entscheidungsfreiheiten im operativen Bereich (laufende Verwaltung). Insbesondere obliegen ihm:

1. die selbständige und verantwortliche Leitung des Betriebes im Rahmen der laufenden Verwaltung, wobei die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu beachten sind;
2. die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der im Statut festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane;
3. die regelmäßige sowie im Anlassfall erforderliche Berichterstattung an den Bürgermeister in Angelegenheiten des Betriebes;
4. die Vertretung des Betriebes nach außen, wenn er vom Bürgermeisters hiezu bevollmächtigt wird;
5. die Erstellung der für den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen des Betriebes, weiters der Kosten- und Leistungsrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Bürgermeister und in weiterer Folge an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
6. die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes an den Bürgermeister.

Sofern dem Regiebetrieb in dieser Angelegenheit kein sonstiges zur fachlichen Unterstützung des Betriebsleiters geeignetes Personal zur Verfügung steht, kann sich dieser der sonstigen Verwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeorganen bedienen.

§ 8 Haushalt

Die Mittelbaufbringungen und die Mittelverwendungen des Regiebetriebs sind im Gesamthaushalt der Gemeinde auf Basis der VRV 2015 mit eigenem Ansatz zu veranschlagen und im Rechnungsabschluss der Gemeinde darzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Betriebsstatut tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

(Ing. Matthias Hitl)

Gemeinde Kainbach bei Graz 3 Pol. Bez. Graz-Umgebung

Angeschlagen am: 22. Nov. 2024
Abgenommen am:

.....
(Unterschrift)